



Gemeinde Weiden an der March

Oberweiden, 2023-04-06

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 24 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF weist die Gemeinde Weiden/March Sie darauf hin, dass der Gemeinderat beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 11.4.2023 bis 24.6.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In diesem Zeitraum ist jedermann berechtigt, zum Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

ERSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF weist die Gemeinde Weiden/March Sie darauf hin, dass der Gemeinderat beabsichtigt, einen Bebauungsplan für die Ortsgebiete des Gemeindegebiets unter Integration der vier bereits rechtskräftigen Teilbebauungspläne zu erlassen.

Der Entwurf wird gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 11.4.2023 bis 24.6.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In diesem Zeitraum ist jedermann berechtigt, zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister: